

99001010000000

vorgesehen zum Löschen - abfallrechtliches Nachweisverfahren

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/services/99001010000000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001010000000
Leistungsbezeichnung I	vorgesehen zum Löschen - abfallrechtliches Nachweisverfahren
Leistungsbezeichnung II	Register und Nachweise über den Verbleib von Abfällen führen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	vorgesehen zum Löschen
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Abfall, Nachweispflicht, gefährlicher Abfall, Register, Nachweis, Registerpflicht
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Abfall (individuell, 001)
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	20.06.2017
Fachlich freigegeben durch	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, Referat WR II 2
Handlungsgrundlage	<p>§ 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 23 Nachweisverordnung</p> <p>§ 50 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 2 Nachweisverordnung https://www.gesetze-im-internet.de/kwrg/__49.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/__23.html https://www.gesetze-im-internet.de/kwrg/__50.html https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/__2.html</p>
Teaser	
Volltext	<p>Gefährliche Abfälle</p> <p>Wer gefährliche Abfälle entsorgen möchte, muss über deren Verbleib ein Register bzw. bestimmte Nachweise führen.</p> <p>Das Register bzw. die zu führenden Nachweise belegen die Entsorgungsvorgänge der gefährlichen Abfälle. Die Pflicht zur Führung des Registers trifft Erzeuger, Besitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie alle Entsorger von gefährlichen Abfällen.</p> <p>Die Pflicht zur Führung von Nachweisen trifft denselben Personenkreis mit Ausnahme von Händlern und Maklern von gefährlichen Abfällen.</p> <p>Nichtgefährliche Abfälle</p> <p>In Einzelfällen kann die zuständige Behörde anordnen, dass auch Register bzw. Nachweise über den Verbleib</p>

Modul

Sachverhalt

nichtgefährlicher Abfälle geführt werden müssen.

Abfallentsorger müssen in jedem Fall auch ein Register über die Entsorgung von nichtgefährlichen Abfällen führen.

Form der Nachweisführung

Die Register und Nachweise müssen in elektronischer Form geführt werden; lediglich bei der Führung von Registern über die Entsorgung von nichtgefährlichen Abfällen ist die elektronische Form freigestellt.

Private Haushalte

Für private Haushalte gelten diese Pflichten nicht.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

www.bmub.bund.de/N50308/

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Wer gefährliche Abfälle entsorgen möchte, muss über deren Verbleib ein Register bzw. bestimmte Nachweise führen.

In bestimmten Fällen gilt das auch für denjenigen, der nichtgefährliche Abfälle entsorgen möchte.

Für private Haushalte gelten diese Pflichten nicht.

Ansprechpunkt

Modul

Sachverhalt

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal
